

Besondere Bedingungen für die Nutzung der Debitkarte im Rahmen der Kartenfunktion ZOIN



Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Fassung 2018	Fassung 2019
<p>II. Voraussetzungen der Nutzung, ZOIN-PIN [...]</p> <p>2. <u>ZOIN-PIN</u></p> <p>Die für Zahlungen mit der ZOIN-Funktion benötigte persönliche ZOIN-PIN ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber im Zuge der Registrierung frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Senden eines Geldbetrages; – die Freigabe der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt III.1., – die Deregistrierung seiner Debitkarte für ZOIN-Transaktionen. <p>3. <u>Nutzungsrecht an der App</u> Mit der Installation der für die ZOIN-Funktion erforderlichen App am mobilen Endgerät des Karteninhabers erteilt das kontoführende Kreditinstitut dem Karteninhaber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der App. Eine Vervielfältigung oder Änderung der App-Software ist unzulässig.</p>	<p>II. Voraussetzungen der Nutzung, ZOIN-PIN [...]</p> <p>2. <u>Authentifizierung, ZOIN-PIN</u> Die Authentifizierung im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Sendens eines Geldbetrages, – der Freigabe der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt III.1., – der Deregistrierung seiner Debitkarte für ZOIN-Transaktionen erfolgt durch Eingabe der ZOIN-PIN oder über die am mobilen Endgerät eingerichteten biometrischen Mittel (zB Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan). <p>Die für Zahlungen mit der ZOIN-Funktion benötigte persönliche ZOIN-PIN ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber im Zuge der Registrierung frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Senden eines Geldbetrages; – die Freigabe der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt III.1., – die Deregistrierung seiner Debitkarte für ZOIN-Transaktionen. <p>3. <u>Nutzungsrecht an der App</u> Mit der Installation der für die ZOIN-Funktion erforderlichen App am mobilen Endgerät des Karteninhabers erteilt das kontoführende Kreditinstitut dem Karteninhaber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der App. Eine Vervielfältigung oder Änderung der App-Software ist unzulässig.</p>
<p>III. Nutzung der ZOIN-Funktion</p> <p>1. <u>Geld senden</u> Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der ZOIN-Funktion bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen. Der Karteninhaber weist durch <u>Eingabe der ZOIN-PIN</u> und der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers sowie Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das kontoführende Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen.</p> <p>Der Karteninhaber ist – nach einmaliger Eingabe der ZOIN-PIN vorweg zur Freigabe dieser Möglichkeit – berechtigt, Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion („Kleinbetragszahlung“) mit der Debitkarte <u>ohne Eingabe der ZOIN-PIN</u> zu senden. Der Karteninhaber weist bei diesen Kleinbetragszahlungen durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das kontoführende Kreditinstitut unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit ZOIN-PIN durchführen.</p> <p>[...]</p> <p>6. <u>Abgrenzung kontoführendes Kreditinstitut /Mobilfunkbetreiber</u> [...]</p> <p>Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperrungen/Entsperrungen der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.</p>	<p>III. Nutzung der ZOIN-Funktion</p> <p>1. <u>Geld senden</u> Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der ZOIN-Funktion bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen. Der Karteninhaber weist durch <u>Eingabe der ZOIN-PIN Authentifizierung (siehe Punkt II.2.)</u> und <u>Eingabe</u> der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers sowie Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das kontoführende Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen.</p> <p>Der Karteninhaber ist – nach einmaliger <u>Eingabe der ZOIN-PIN Authentifizierung</u> vorweg zur Freigabe dieser Möglichkeit – berechtigt, Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion („Kleinbetragszahlung“) mit der Debitkarte <u>ohne Eingabe der ZOIN-PIN Authentifizierung</u> zu senden. Der Karteninhaber weist bei diesen Kleinbetragszahlungen durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das kontoführende Kreditinstitut unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR <u>125100,00</u> beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit <u>ZOIN-PIN Authentifizierung</u> durchführen.</p> <p>[...]</p> <p>6. <u>Abgrenzung kontoführendes Kreditinstitut /Mobilfunkbetreiber</u> [...]</p> <p>Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät <u>und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperrungen/Entsperrungen der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber)</u> hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.</p>
<p>IV. Limite für die Nutzung, Kontodeckung und Abrechnung</p> <p>1. <u>Limit</u> [...]</p> <p>Der Karteninhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei dem kontoführenden Kreditinstitut zu veranlassen. Für die Änderung des Limits durch das kontoführende Kreditinstitut zu</p>	<p>IV. Limite für die Nutzung, Kontodeckung und Abrechnung</p> <p>1. <u>Limit</u> [...]</p> <p>Der Karteninhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei dem kontoführenden Kreditinstitut zu zu veranlassen. Für die Änderung des Limits durch das kontoführende</p>

gilt Punkt VII 2. dieser Bedingungen.	Kreditinstitut gilt Punkt VII 2. dieser Bedingungen. Sollten die dort genannten Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist eine Senkung der Limits durch das kontoführende Kreditinstitut nur unter Beachtung des Punktes VIII dieser Bedingungen zulässig.
<p>VII. Sperre der ZOIN-Funktion</p> <p>1. <u>Sperre durch Karteninhaber</u> Die Sperre einer ZOIN-Funktion kann vom Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder - [...] 	<p>VII. Sperre der ZOIN-Funktion</p> <p>1. <u>Sperre durch Karteninhaber</u> Die Sperre einer ZOIN-Funktion kann vom Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at oder www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder - [...]